

Hans Georg Huber
Haus-Nr. 25
Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe

15. Mai 2008

Bitte nur per e-mail über
antworten!

-per Fax-

Amtsgericht Weilheim
Waisenhausstrasse 5

D-82362 Weilheim

In Sachen

Ihr nichtiges „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 61/06

habe ich am 5. Mai 2008 mit Einschreiben gegen die am 05.05.2008; 15.00 Uhr, erfolgte „Zuschlagserteilung“ bereits vollumfaenglich Rechtsmittel (siehe Anlage 1) eingereicht. Herr Hurm hat mir telefonisch am 05.05.2008 keine Auskunft gegeben, weswegen ich vorsorglich das Rechtsmittel einreichen musste, auch wenn ich bis heute nicht weiss, ob am 05.05.2008 der Zuschlag überhaupt wenn auch nichtig erteilt wurde.

Aufgrund der Tatsache, dass herausgekommen ist, dass an dem Gasthof von 1890 (ursprünglich auf der Plan-Nr. 1108 1 / 3 a und b; dann Plan-Nr. 1108 1 / 106 der Steuergemeinde Eschenlohe; beide Plannummern sind laengst weggefaelscht und der Gasthof darauf ist seit mehr als vierzig Jahren unrechtmassig abgerissen!) enorme Justizrechte liegen, haben Sie dem RA Tommy Herzlieb auszugsweise spaerliche, nicht aussagekraeftige Akten (14 Seiten) vom Verfahren K 61/06 gesandt und verweigern rechtswidrig die gesamte Herausgabe der gesamten Akten einschliesslich der Grundakten. Auch habe ich bis heute keine Akteneinsicht erhalten. Es können auf der einen Seite nicht „Zwangsversteigerungsverfahren“ gegen mich durchgeführt werden und der Rechtspfleger bzw. Ihr Amtsgericht Weilheim verweigern jede Auskunft und die Akteneinsicht. Ich muss die Akteneinsicht (dazu gehört auch das Anfertigen von Kopien der gesamten Akten) erhalten, damit ich mein Rechtsmittel eingehend begründen kann. Das gesamte „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 61/06 (wie die „Verfahren“ K 157/04 – K 159/04 und K 86/06) ist nicht rechtsstaatlich, sondern eine illegale Massnahme, die die US-Regierung bereits 1945 illegal gegen die Mühle vor Eschenlohe anwandte.

Da ich am 05.05.2008 bereits Rechtsmittel gegen Ihre Zuschlagserteilung einreichte (vorausgesetzt, dass der Zuschlag überhaupt erfolgt ist), begründe ich mein Rechtsmittel vorab wie folgt. Eine ausführliche Begründung folgt, sobald ich die gesamten Akten habe.

Zunaechst beziehe ich mich vollumfaenglich auf mein Schreiben vom 27.04.2008 und nehme dazu ergaenzend Stellung: Der Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung des Genossenschaftsverbandes Bayern e.V., Türkenstrasse 22 – 24 in 80 333 München an das Amtsgericht Weilheim i. OB, Vollstreckungsgericht, Ledererstr. 9 in 92637 Weiden in der Oberpfalz in Sachen Raiffeisenbank Aresing-Hörzhausen-Schiltberg eG, Bauernstrasse 17 in 86561 Aresing gegen Huber Georg, Aichacher Str. 19 in 86529 Schrobenhausen wegen Forderung ist rechtswidrig und nichtig. Dieser Antrag haengt direkt mit der rechtswidrigen und nichtigen Eintragung des Einwohnermeldeamtes der Stadt Schrobenhausen betreff „Hauptwohnung Aichacher Str. 19 in 86529 Schrobenhausen; Einzugsdatum 01.01.2004; Auszugsdatum 11.07.2006; Abmeldung von Amts wegen unbekannt ungeklaert“ zusammen (siehe meine Eingabe vom 14.05.2008 an die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt; Anlage 2, auf die dortigen Ausführungen wird zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfaenglich Bezug genommen). Die nichtige Anmeldung zum 01.01.2004 und die nichtige Abmeldung zum 11.07.2006 erfolgten nur, um über das unzuständige Finanzamt Schrobenhausen Ihre rechtswidrigen, kriminellen und nichtigen „Zwangsversteigerungen“ K 157/04 – K 159/04, K 61/06 und K 86/06 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim durchführen zu können. Ich habe am 13.01.2004 am Einwohnermeldeamt Schrobenhausen eine Meldung, rein unter der Bedingung der Wiedereinsetzung in den Rechts- und Besitzstand von vor dem 14./15.08.2001 abgegeben. Da diese Bedingung nicht eingetreten ist, ist die Meldung vom 13.01.2004 hinfaellig. Ferner war mein Aufenthalt in Schrobenhausen bereits Ende Maerz 2004 beendet. Somit ist schon aus diesem Grunde keine Hauptwohnung zum 01.01.2004 in der Aichacher Str. 19, Schrobenhausen, gegeben. Denn wenn jemand 6 Wochen in Urlaub ist, hat er weder dort seinen Hauptwohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt. Ich hielt mich nicht einmal zwei Monate in Schrobenhausen auf. Somit ist keine Hauptwohnung und kein gewöhnlicher Aufenthalt zum 01.01.2004 in der Aichacher Str. 19, Schrobenhausen, gegeben. Ferner müsste ein rechtswirksamer Auszug aus der Rautstrasse 10 in 82438 Eschenlohe und somit aus dem Hs.-Nr. 25 im

Mühlengelaende vor Eschenlohe zum 01.01.2004 und eine von mir unterschriebene Abmeldung vorliegen. Dies ist aber nicht der Fall. Es wurde daher über die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt laut nichtiger Meldebestätigung vom 07.05.2008 für mich ein Statuswechsel 01.01.2004 konstruiert, indem die Hauptwohnung Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe einfach in eine Nebenwohnung - ohne meine Abmeldung - umfunktionierte wurde. Ich habe mich nie mit Nebenwohnung in der Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe gemeldet. Ich habe beim Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt zum 01.01.2004 weder eine Abmeldung noch eine Ummeldung vorgenommen.

Vielmehr ist es so, dass ich mich nach dem rechtskräftigen Freispruch vom 02.05.2002 nie in der Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe abmeldete. Eine Erstwohnsitzmeldung woanders ist daher gar nicht möglich. Da die Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe (von der ich mich nie abmeldete) eine Scheinadresse für das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe ist, bin ich bis heute mit Hauptwohnsitz im Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe gemeldet. Selbst von der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt wurde ich nicht mit Hauptwohnsitz am 11.07.2006 in der Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe, abgemeldet. Am 11.07.2006 wurde von Amts wegen sowohl vom Einwohnermeldeamt der Stadt Schrobenhausen meine staatlich fingierte konstruierte, nicht existente Hauptwohnung „Aichacher Str. 19; D-86529 Schrobenhausen“ als auch von der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt meine staatlich fingierte konstruierte Nebenwohnung „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ von Amts wegen abgemeldet, und zwar unter unbekannt/ungeklärt. Dies wurde notwendig, da mein Sohn Christian Georg Huber (*30.07.1976 in D-Schrobenhausen) über die PDS Basisorganisation Eschenlohe im Juni 2006 zur Wahl des 1. Bürgermeisters der Stadt Schrobenhausen aufgestellt wurde. Solange Christian Georg Huber (*1976) über das Einwohnermeldeamt Schrobenhausen – wenn auch nichtig – mit Hauptwohnung ab 01.01.2004 gemeldet war, konnte er auch nicht von der Stadt Schrobenhausen von der Wahl zum 1. Bürgermeister der Stadt Schrobenhausen am 13.08.2006 (Stichwahl: 27.08.2006) abgemeldet werden. Anstatt, dass das Einwohnermeldeamt der Stadt Schrobenhausen korrekt vorgegangen wäre und festgestellt hätte, dass keine Hauptwohnung weder bei mir, noch bei Christian Georg Huber (*1976) noch bei Irene Anita Huber (*1947) vorliegt, da kein gewöhnlicher Aufenthalt in Schrobenhausen ab Ende März 2004 in Schrobenhausen gegeben ist und keine Abmeldung in Eschenlohe, weder über „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ noch über „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ vorliegt, wurden ich, Christian Georg Huber und Irene Anita Huber bis 11.07.2006 rechtsgrundlos über „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“ geführt und dann am 11.07.2006 von Amts wegen unter unbekannt/ungeklärt abgemeldet, mit der Begründung, dass ich, Christian Georg Huber und Irene Anita Huber am 11.07.2006 aus der „Aichacher Str. 19, Schrobenhausen“ ausgezogen seien, obwohl weder ich noch Christian Georg Huber noch Irene Anita Huber am 11.07.2006 in Schrobenhausen waren.

Das rechtswidrige und kriminelle Vorgehen der Stadt Schrobenhausen in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt war notwendig, da über das Vollstreckungsgericht 92637 Weiden in der Oberpfalz vom Genossenschaftsverband Bayern e.V. bereits am 28.04.2006 ein Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung in Sachen Raiffeisenbank Aresing-Hörzhausen-Schiltberg eG, Bauernstrasse 17 in 86561 Aresing gegen Huber Georg, Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen, beantragt wurde. Es musste also zum Zeitpunkt 28.04.2006 eine Hauptwohnung für mich in der „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“ vorliegen, dass diese rechtswidrig und nichtig mit kriminellen Fälschungen staatlich konstruiert wurde, wird dabei unterschlagen, denn inzwischen hatte auch das Finanzamt Schrobenhausen rechtswidrig und kriminell Steuerschätzungen für mich, für meinen Sohn Christian Georg Huber (*1976) und für meine Ex-Frau Irene Anita Huber (*1947) unter „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“ vorgenommen und führt diese bis heute laut persönlicher Auskunft vom 06.05.2008 von Frau Jenko und Frau Dones vom Finanzamt Garmisch-Partenkirchen ohne Rechtsgrundlage auf nichtiger Basis weiter. Auf dieser nichtigen Basis und ohne Rechtsgrundlage führt das Amtsgericht Weilheim i. OB das „Zwangsversteigerungsverfahren“, das vom Vollstreckungsgericht Weiden angeordnete Verfahren K 61/06 (ohne Spruchkörper) gegen Huber Georg, zuletzt wohnhaft „Aichacher Str. 19 in 86529 Schrobenhausen“ auf kriminelle und steuerbetrügerische Weise durch. Allein schon der Umstand, dass Sie aufgrund der „Grundschuldbestellungsurkunde“ des Notars Dr. Helmut Reiner in Garmisch-Partenkirchen vom 12.06.1998 URNr. 1035R/1998 wegen 36.000.- EURO Grundschuldhauptsache – Teilbetrag die Zwangsversteigerung im Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen Gemarkung Eschenlohe Blatt 1681 auf den Namen Huber Hans Georg, geboren am 12.07.1942, betreiben, ist an staatlicher Kriminalität – was Zwangsversteigerungen betrifft – nicht zu überbieten. Laut Auskunft des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen/ Grundbuchamt liegen derzeit sämtliche Grundakten beim Amtsgericht Weilheim (Rechtspfleger Hurm), weshalb ich letzte Woche die gewünschte Akteneinsicht nicht erhielt. Herr Hurm weiß aber (da er sämtliche Unterlagen hat), dass Band 48 Blatt 1681 im Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen Gemarkung Eschenlohe über den inzwischen abgeschlossenen Band 31 Blatt 1116, Band 26, Blatt 955, Band 12 Blatt 606 (alles von der BRD und nicht vom Deutschen Reich angelegte Grundbücher) ein total gefälschtes Grundbuchblatt ist und führt darüber eine völlig nichtige „Zwangsversteigerung“ unter K 61/06 durch. Der bis heute rechtsgültige Original-Auszug aus dem Grundbuch der Steuergemeinde Eschenlohe des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen Band 5 Seite 278 Blatt Nr. 261 für Huber Johann und Huber Kreszenz, ausgestellt am 2. Januar 1951 vom Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen laesst

Rechtspfleger Michael Hurm ausser Acht. Der Grund liegt klar auf der Hand. Wie will Rechtspfleger Michael Hurm über nichtige Steuerschaetzungen des Finanzamts Schrobenhausen und kriminelle, konstruierte, nichtige An- und Abmeldungen der Stadt Schrobenhausen über eine Steuergemeinde Eschenlohe ein „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 61/O6 gegen Hans Georg Huber (*12.07.1942) durchführen? Direktor Wilfried Wittig hat bereits als BRD-Oberstaatsanwalt bei der BRD-Staatsanwaltschaft München II den rechtswidrigen und nichtigen Haftbefehl des Amtsgerichts München unter Geschaeftszeichen 31 Js 24914/O1 vom 15.08.2001 beantragt. Die Staatsangehörigkeit und die Volkszugehörigkeit fehlen bei diesem nichtigen, erlogenen und erstunkenen Haftbefehl. Ebenso laeuft der Haftbefehl vom 15.08.2001 über die illegalen Scheinadressen Rautstrasse 10, Eschenlohe und Mühlstrasse 40, Eschenlohe. Nun laesst Direktor Wilfried Wittig nichtige „Zwangsversteigerungen“ u. a. K 61/O6 gegen mich über Georg Huber, zuletzt wohnhaft Aichacher Str. 19 in 86529 Schrobenhausen durchführen. Wilfried Wittig führt seine rechtswidrigen und nichtigen Verfolgungen seit 15.08.2001 über die nichtige Scheinadresse „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“ aufgrund manipulierter und konstruierter Faelschungen der BRD-Einwohnermeldeamter der Stadt Schrobenhausen und der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt durch. Laut Beschluss des Amtsgerichts Weilheim i. OB unter Aktenzeichen K 61/O6 vom 09.05.2006 führen Sie an: gegen Georg Huber, zuletzt wohnhaft Aichacher Str. 19 in 86529 Schrobenhausen. Laut Meldebestaetigung der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt vom 07.05.2008 ist aufgeführt unter „Name Huber Georg, Vorname Hans Georg Hauptwohnung Aichacher Str. 19 in 86529 Schrobenhausen Auszugsdatum 11.07.2006“. Sie führen mich im Beschluss vom 09.05.2006 unter zuletzt wohnhaft Aichacher Str. 19 in 86529 Schrobenhausen an, d. h. im Klartext, dass ich am 09.05.2006 gar nicht in Schrobenhausen gemeldet war. Dann führen Sie auf Seite 2 unter IV des Beschlusses vom 09.05.2006 aus: Die öffentliche Zustellung dieses Beschlusses wird angeordnet, da der Schuldner unbekanntes Aufenthalts ist, §§ 185, 186 ZPO. Dies bedeutet, dass ich am 09.05.2006 in der Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen nicht wohnte und nicht mit 1. Wohnsitz gemeldet war. Folglich sind schon deswegen saemtliche „Meldebestaetigungen“ der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt und der Stadt Schrobenhausen (die mir am 07.05.2008 von der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt ausgehaendigt wurden) betreff mich, betreff Christian Georg Huber (*1976) und betreff Irene Anita Huber (*1947) nichtig. Es müsste also die Meldebestaetigung der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt vom 07.05.2008 als Auszugsdatum für eine Hauptwohnung Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen für mich zwischen 28.04.2006 und 09.05.2006 ausweisen. Somit ist der Nachweis erbracht, dass sowohl Ihr Beschluss vom 09.05.2006 als auch der Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung vollkommen rechtswidrig und nichtig sind, und zwar wegen diesen massiven Meldefaelschungen. Auch enthaelt das „Verfahren“ K 61/O6 nicht meine Staatsbürgerschaft. Dem „Verfahren“ K 61/O6 fehlt der Spruchkörper des Vorverfahrens der „Zwangsversteigerung“. In diesem Verfahren ist auch die Staatsbürgerschaft von dem zustaendigen Gericht (was Sie wie das Landgericht München II und das OLG München nicht sind) festzulegen. Aufgrund meiner Geburtsurkunde Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau vom 30.07.1942 ist meine Staatsangehörigkeit Deutsches Reich und meine Volkszugehörigkeit deutsch und das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe ist mein gewöhnlicher Aufenthalt und mein Haupt-1.Wohnsitz. Im Grundgesetz ist klipp und klar nur von der deutschen Staatsangehörigkeit die Rede. Es gibt aber keine deutsche Staatsangehörigkeit, sondern nur die deutsche Volkszugehörigkeit. Die Staatsangehörigkeit ist und bleibt bis heute die des Deutschen Reiches. Die deutsche Volkszugehörigkeit kann nicht in eine Staatsangehörigkeit umgetauscht werden, um das Deutsche Reich zu vertuschen wie es die BRD versucht. Die BRD bezieht sich daher nur auf die Volkszugehörigkeit, weshalb die BRD als solches völkerrechtlich gar kein Staat sein kann. Das heisst, was das Deutsche Reich betrifft, hat die BRD (wie ihre Aemter, Gerichte usw.) nichts zu sagen und nichts zu entscheiden. Dass das Deutsche Reich nach wie vor existent ist, beweisen die aktuellen Fassungen der Art. 53 + 107 der UN-Charta (hierbei ist festzustellen, dass das Deutsche Reich, nach Ablauf der 60-Jahres-Frist nach den Haager Abkommen ohne Besatzungsrecht existiert und die Art. 53 + 107 der UN-Charta ab 08.05.2005 gegenstandslos sind; d.h. auch die sogenannten Alliierten haben kein Recht mehr über das Deutsche Reich). Mithin haben Sie keine Rechtsgrundlage für Ihre nichtigen „Versteigerungen“. In Wirklichkeit führt Herr Wilfried Wittig seinen völkerrechtswidrigen Feldzug (den er 2001 mit dem nichtigen „Mordverdachtsprozess“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II und 31 Js 24914/O1 des Amtsgerichts München begann) gegen das Deutsche Reich bis heute fort. Dazu haben Herr Wilfried Wittig, Herr Hurm, das Amtsgericht Weilheim, das Amtsgericht Weiden und das Finanzamt Schrobenhausen (alle sind vollkommen unzuständig und werden als befangen abgelehnt) keine Rechtsgrundlage. Meinen bisheirgen Forderungen ist daher sofort, vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos nachzukommen.



(gez. Hans Georg Huber)

2 Anlagen

5. Mai 2008

Hans Georg Huber
Haus-Nr. 25
Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe

Nur per e-mail über
antworten!

-per Fax/per e-mail-

Amtsgericht Weilheim
Waisenhausstrasse 5

Rechtsmittel

D-82362 Weilheim

Hiermit erhebe ich
vollumfaenglich Rechtsmittel

gegen die erfolgte „Zuschlagserteilung“ vom 05.05.2008, 15.00 Uhr, in Sachen Aktenzeichen K
61/O6.
Begründung erfolgt spaeter (insbesondere nach gewaehnter vollumfaenglicher Akteneinsicht) durch
gesonderten Schriftsatz.

Hans Georg Huber
(gez. Hans Georg Huber)

Anlage 1

Hans Georg Huber
Haus-Nr. 25
Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe

14. Mai 2008

Nur per e-mail über
korrespondieren!

Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt
z. H. Herrn Bürgermeister Fischer
Rathausplatz 1

-per e-mail-

Anlage 2

82441 Ohlstadt

Nichtige Meldebestaetigungen der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt vom 07.05.2008

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Fischer,

zu den mir am 07.05.2008 von Frau Mangold ausgehaendigten nichtigen Meldebestaetigungen vom 07.05.2008 betreff Huber Georg, Vorname Hans Georg, Geburtsdatum 12.07.1942, Geburtsstaat: Deutschland; Geburtsort: Murnau j. Murnau a. St. nehme ich wie folgt Stellung: Mein Nachname ist Huber, meine Vornamen sind Hans Georg, wobei Georg in meiner Geburtsurkunde unterstrichen und mein Rufname ist. Mein Geburtstag ist der 12.07.1942; mein Geburtsstaat ist Deutsches Reich; mein Geburtsort ist Murnau, Krankenhausstrasse 312 1 / 2. Dies ist amtlich durch meine Geburtsurkunde Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau vom 30. Juli 1942 durch Siegel mit dem Reichsadler bestaetigt. Diese Fakten können durch die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt rechtlich nicht aufgehoben werden. Durch meine Geburtsurkunde Nr. 62/1942 vom 30.07.1942 ist für mich die Staatsangehörigkeit, die des Deutschen Reiches und und meine Volkszugehörigkeit ist Deutsch. Der Beweis hierfür ist u. a. die Lohnsteuerkarte 1944/46 der Gemeinde Schrobenhausen, des Finanzamts Schrobenhausen Bezirk Nr. 373 für Hamberger Anna, geb. am 16.12.1919, der Mutter von meiner Ex-Frau Irene Anita Huber (*25.05.1947 in D-Schrobenhausen). Die Lohnsteuerkarte 1944/46 (siehe Anlage 1) von Hamberger Anna weist als Staatsangehörigkeit Deutsches Reich und als Volkszugehörigkeit deutsch aus. Die Lohnsteuerkarte 1947 Gemeinde Schrobenhausen, Finanzamt Schrobenhausen Bezirk Nr. 679 für Hamberger Anna, geboren 16.12.1919 ist auf Staatsangehörigkeit deutsch ausgestellt. Dies bedeutet im Klartext, dass die Staatsangehörigkeit Deutsches Reich mit Volkszugehörigkeit deutsch ersetzt wurde und dies ist weder rechtlich noch steuerlich möglich, da für Anna Hamberger weder die Staatsangehörigkeit Deutsches Reich noch die Volkszugehörigkeit deutsch abgeändert werden kann (siehe Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom 31.07.1973 unter Az.: 2 BvF 1/73 und Az.: 2 BvR 373/83 des Bundesverfassungsgerichts). Dies trifft genauso bei mir wie auch bei meinem Sohn Christian Georg Huber (*1976) und bei meiner Ex-Frau Irene Anita Huber (*1947) zu. Die Staatsangehörigkeit Deutsches Reich kann nicht mit Volkszugehörigkeit deutsch ersetzt werden (Beweis: Arbeitsbuch Deutsches Reich Nr. 286/16354; Gesetz vom 26. Februar 1935 RGBI I S. 311; ausgestellt für Anna Hamberger ausgestellt am 25. Januar 1936 vom Arbeitsamt Ingolstadt unter lfd. Nr. 3). Genauso kann gar nicht vom Finanzamt Garmisch-Partenkirchen 9119 unter Ags O918O114 für Huber Georg, Rautstrasse 10 in 82438 Eschenlohe, geboren am 12. Juli 1942, über die Gemeinde Eschenlohe eine Lohnsteuerkarte am 20.09.2002 ausgestellt werden. Aufgrund der Ausstellung von BRD-Ausweisen erwirbt man weder eine Staatsangehörigkeit noch eine Volkszugehörigkeit. Laut meiner Geburtsurkunde Nr. 62/1942 vom 30. Juli 1942 ist das Haus-Nr. 25, Eschenlohe, als mein Elternhaus nachgewiesen. Dies bedeutet, dass seit 12. Juli 1942 mein (erblicher) Haupt-1.Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe ist. Laut Originalauszug aus dem erneuerten Grundsteuerkataster der Steuergemeinde Eschenlohe, des Amtsgerichts Garmisch und des Finanzamts Garmisch für das Haus-Nr. 25, Eschenlohe, der in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Eheleute Johann und Kreszenz Huber am 18.12.1928 vom Finanzamt Garmisch ausgestellt, kann eine Lohnsteuerkarte 2003 für Huber Georg, geboren am 12. Juli 1942 gar nicht über die Gemeinde Eschenlohe ausgestellt werden. Die Steuergemeinde Eschenlohe kann nicht über die Gemeinde Eschenlohe weder beseitigt noch ersetzt werden. Auch kann das Haus-Nr. 25, Eschenlohe, über die illegale Scheinadresse Rautstrasse 10 nicht ersetzt werden und schon gar nicht rechtswirksam. Laut Meldebestaetigung betreff Huber Georg vom 07.05.2008 steht: „*war gemeldet in (Nebenwohnung) Rautstrasse 10 in 82438 Eschenlohe Einzugsdatum 02.11.1979.*“ Dies setzt eine rechtswirksame Abmeldung zum 02.11.1979 im Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe voraus. Da diese Abmeldung bis heute nicht vorliegt und auch nicht der Fall ist und rechtlich unmöglich ist, gibt es auch keinen „*Statuswechsel zum 01.01.2004*“.

Da die illegale Scheinadresse Rautstrasse 10, Eschenlohe, nicht existiert, sondern nur der Erbhof Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe vorliegt, ist ein Statuswechsel von Hauptwohnung (Rautstrasse 10, Eschenlohe) auf Nebenwohnung (Rautstrasse 10, Eschenlohe) für mich Hans Georg Huber zum 01.01.2004 ausgeschlossen. Da ich auch am 11.07.2006 nicht aus meinem privaten Wohnhaus Fl.-Nr. 1088/5 ausgezogen bin (und dort bis heute meine Wohnung habe), habe ich bis heute meinen Hauptwohnsitz und gewöhnlichen

Aufenthalt im Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe. Aufgrund der Tatsachen ist und war die Stadt Schrobenhausen nicht berechtigt, mich zum 01.01.2004 mit Hauptwohnsitz unter „Aichacher Str. 19 in Schrobenhausen“ anzumelden. Denn zum einen ist die Bedingung vom 13.01.2004, und zwar dass ich in meinen Rechts- und Besitzstand von vor dem 14./15.08.2001 wieder eingesetzt werde, bis heute nicht eingetreten. Meine Meldung vom 13.01.2004 ist daher hinfaellig. Zum anderen setzt eine Anmeldung mit 1.Wohnsitz der Stadt Schrobenhausen voraus, dass ich mich am 01.01.2004 bei der Steuergemeinde Eschenlohe (also bei mir selbst; siehe anliegenden Bericht von 1937, ausdem eindeutig hervorgeht, dass bereits mein Grossvater Johann Huber sen.: *1875 selbst die Gemeinde ist; Anlage 2) abgemeldet habe und ich in der „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“ über ein halbes Jahr wohnhaft und über ein halbes Jahr dort meinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Keines ist der Fall. Ich hatte weder meinen Hauptwohnsitz noch meinen gewöhnlichen Aufenthalt in „Aichacher Str. 19 in Schrobenhausen“. Folglich konnte auch kein Auszugsdatum und keine Abmeldung zum 11.07.2006 von der Stadt Schrobenhausen vorgenommen werden. Diese Abmeldung setzt wieder automatisch voraus, dass ich woanders zum 11.07.2006 mit Haupt-1.Wohnsitz gemeldet bin bzw. werde. Dies war nicht möglich, da ich bereits seit 12. Juli 1942 meinen Haupt-1.Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe habe und dies solange ich lebe. Keinesfalls kann über die Stadt Schrobenhausen ein fingiertes Einzugsdatum am 01.01.2004, ein fingiertes Auszugsdatum 11.07.2006 und eine fingierte Hauptwohnung „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“ konstruiert werden. Jedenfalls kann über eine nichtige „Meldung“ vom 13. Januar 2004 (die einzig und allein unter der Bedingung (die bis heute nicht vorliegt) der Wiedereinsetzung in den Rechts- und Besitzstand von vor dem 14./15.08.2001 abgegeben wurde) zum 01.01.2004 bei Herrn Kurzhals Einwohnermeldeamt der Stadt Schrobenhausen kein Haupt-1.Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt bis 11.07.2006 für mich konstruiert werden. Spaetestens im Maerz 2004 haette dann eine Abmeldung in Schrobenhausen „Aichacher Str. 19, Schrobenhausen“ für mich erfolgen müssen, nachdem ab Maerz 2004 überhaupt keine Hauptwohnung und kein gewöhnlicher Aufenthalt mehr konstruiert werden konnte. Von einem unterbrochenen Aufenthalt vom 13. Januar 2004 – Ende Maerz 2004 kann weder ein Haupt-1.Wohnsitz noch ein gewöhnlicher Aufenthalt in Schrobenhausen hergeleitet werden. Für mich kann überhaupt kein Haupt-1.Wohnsitz woanders hergeleitet werden, da ich – so lange ich lebe - meinen erblichen Haupt-1.Wohnsitz im Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe besitze und dies kann mir aufgrund der Geburtsurkunde Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau vom 30. Juli 1942 nicht genommen werden. Laut Auskunft von Frau Mangold wurden die von mir, meinem Sohn Christian Georg Huber (*1976) und meiner Ex-Frau Irene Anita Huber (*1947) über die Steuergemeinde Eschenlohe eingereichten Antraege auf Ausstellung eines Personalausweises über Haus-Nr. 25, Eschenlohe, von der unzuständigen, befangenen Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt, also von Ihrer Behörde, vernichtet. Dies ist für mich die Bestaetigung, dass Sie für mich, für meinen Sohn Christian Georg Huber und für meine Ex-Frau Irene Anita Huber in keiner Weise zuständig sind. Jedenfalls ist der Nachweis erbracht, dass die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt zur Ausstellung eines Personalausweises für deutsche Reichsbürger nicht berechtigt ist. Meine Ex-Frau Irene Anita Huber (*1947) verfügt über ihre Eltern Anna Maria Hamberger (siehe Lohnsteuerkarte 1944/46) und ihrem Vater Josef Binder ebenfalls über die Staatsangehörigkeit Deutsches Reich. Jedenfalls können die seit 02.11.1979 über die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt und die Stadt Schrobenhausen vorgenommenen Eintragungen im Melderegister über „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ (Mühlstrasse 40 lassen Sie sowieso schon unter den Tisch fallen) und „Aichacher Str. 19, Schrobenhausen“ keine Rechtskraft hergeleitet werden und der Hauptwohnsitz Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe und gewöhnliche Aufenthalt für mich, meinem Sohn Christian Georg Huber (*1976) und meiner Ex-Frau Irene Anita Huber (*1947) ausser Kraft setzen. Ihre ausgehaendigten Meldebestaetigungen vom 07.05.2008 sind zu berichtigen. Für mich ist seit 12.07.1942, für Irene Anita Huber ist seit 09.05.1969 und für Christian Georg Huber ist seit 30.07.1976 der Hauptwohnsitz Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe. Weder ich, noch Irene Anita Huber, noch Christian Georg Huber haben sich nach dem 02.05.2002 weder mit Hauptwohnsitz in der Rautstrasse 10, Eschenlohe (trifft bei Hans Georg Huber und Irene Anita Huber zu) noch in der Mühlstrasse 40, Eschenlohe (betrifft Christian Georg Huber) abgemeldet. Alle Meldungen nach dem Freispruch vom 02.05.2002 erfolgten unter Meldesperre bzw. mit der direkten Bedingung der Wiedereinsetzung in den Rechts- und Besitzstand von vor dem 14./15.08.2001. Das heisst, Hans Georg Huber und Irene Anita Huber sind danach mit Hauptwohnsitz in der Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe und Christian Georg Huber (*1976) ist mit Hauptwohnsitz in der Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe bis heute gemeldet. Da die Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe und die Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe reine Falschadressierungen für das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe sind, bin ich, ist Irene Anita Huber und ist Christian Georg Huber bis heute mit Hauptwohnsitz im Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe gemeldet. Das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe gehört zur Steuergemeinde Eschenlohe und ist bereits 1937 (siehe Anlage 2) die eigene Gemeinde meines Urgrossvaters Johann Huber sen. (*1875) gewesen. Wenn Sie so weitermachen wie bisher ist dies Betrug und die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt ist sofort aufzulösen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Anlagen:

Original-Unterschrift s.o.

(gez. Hans Georg Huber)

Anlage 1: Lohnsteuerkarte von Anna Maria Hamberger von 1944/46
Anlage 2: Bericht von 1937

Achtung Arbeitnehmer! Alle Eintragungen in der Lohnsteuerkarte genau prüfen

Lohnsteuerkarte 1944/46

Gemeinde Schrobenhausen

Finanzamt **Schrobenhausen**

Bezirk Nr. **373**

Familiennamen und Vorname Hamberger Anna, geb. am 26. 12. 1919

Stand, Beruf Hausgehilfin

Wohnsitz Schrobenhausen 27 2 1/2

Wohnung Schrobenhausen

(Geburtsort, Kreis, Amt)

Deutsches Reich deutsch
(Staatsangehörigkeit) (Volkszugehörigkeit)

I. Steuergruppe u. Familienstand

- | | |
|---------------------------------------|---|
| a) <u>Ein, zwei, drei, vier</u> | a) Steuergruppe |
| b) <u>ledig, verh., verw., gesch.</u> | b) Ledig, verheiratet, verwitwet oder geschieden |
| c) <u>ohne</u> | c) Kinderermäßigung f. minderjähr. haushaltszugehörige Personen |

Zahlen in Buchstaben

II. Sozialausgleichsabgabepflichtig
nein
(ja oder nein)

Schrobenhausen, den 1. Dez. 1943

Der Bürgermeister



Im Auftrag: Hamberger
(Name)

III. Raum für die Berichtigung oder Ergänzung der Eintragungen in den Abschnitten I und II, für die Eintragung weiterer Kinderermäßigungen und für andere Eintragungen, soweit sie nicht in den Abschnitt IV gehören

Diese Eintragung gilt ab 194...
bis 194..., wenn sie nicht wider-
rufen wird.
....., 194...
(Stempel)
(Name)

Diese Eintragung gilt ab 194...
bis 194..., wenn sie nicht wider-
rufen wird.
....., 194...
(Stempel)
(Name)

Diese Eintragung gilt ab 194...
bis 194..., wenn sie nicht wider-
rufen wird.
....., 194...
(Stempel)
(Name)

Diese Eintragung gilt ab 194...
bis 194..., wenn sie nicht wider-
rufen wird.
....., 194...
(Stempel)
(Name)

IV. Raum für die Eintragungen über steuerfreie Beträge und über Hinzurechnungsbeträge

Diese Eintragung gilt ab 194... bis 194...
wenn sie nicht widerrufen wird.

(Stempel)

.....
(Name)

Diese Eintragung gilt ab 194... bis 194...
wenn sie nicht widerrufen wird.

(Stempel)

.....
(Name)

Diese Eintragung gilt ab 194... bis 194...
wenn sie nicht widerrufen wird.

(Stempel)

.....
(Name)

V. Raum für andere Eintragungen, z.B. über Erstattung von Lohnsteuer durch das Finanzamt

Der Bericht der Vereinigten elektronischen Beratungs- und Prüfungsstelle der landwirtschaftlichen Genossenschaften Ges. m. b. H. vom 17.08.1937, der Johann Huber sen., Eschenlohe, Haus-Nr. 25 als die Gemeinde selbst ausweist ist unter Punkt II. Aktuelles unserer Webseite <http://www.johann-huber-ohg-eschenlohe.hu> zu finden!